

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

28. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat¹¹⁰, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/96

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botswana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/96. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹¹,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in

Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermords von 1994 in Ruanda¹¹²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹³, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren im Jahr 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

in Würdigung der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die

¹¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

¹¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹¹² Siehe S/1999/1257.

¹¹³ Siehe Resolution 60/1.

Unterstützung der Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, insbesondere indem sie Hilfe zu Gunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Mikrokreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Informationsprogramms mit dem Titel „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

3. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristige Aufmerksamkeit zuteil werden muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/97

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.33, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Pakistan (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/97. Aufrücken Samoas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2007/35 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2007 zum Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine achte Tagung,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, sich der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung anzuschließen, Samoa aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen¹¹⁴.

RESOLUTION 62/122

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.32 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/122. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März 2007 zum Internationalen Tag zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵, der sich schwerpunktmäßig mit Initiativen befasst, die von Staaten unternommen werden, um die Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen-

¹¹⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 13 (E/2006/33), Kap. I, Abschn. A, Empfehlung 2.*

¹¹⁵ A/62/270.